

Hauptsatzung des Fleckens Clenze

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Clenze in seiner Sitzung am 11. März 2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Clenze“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen auf den Hinterbeinen nach rechts schreitenden blauen Löwen auf goldenem Grund mit einem silbernen Schlüssel, gehalten von den Vorderpranken.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Clenze i. Hann., Ldkrs. Lüchow-Dannenberg“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Über die Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8, 14, 16, 18 und 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Wert die Wertgrenze von 3.000,00 € übersteigt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Clenze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Clenze werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen wird in groben Zügen im textlichen Teil der Satzungen beschrieben. In der Verkündung der Satzungen wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen (Ersatzverkündung).
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung. Die Regelung der Ersatzbekanntmachung gilt entsprechend.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens 7 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 11.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Clenze vom 24.02.1997 außer Kraft.
Clenze, 11. März 2013

(Siegel)

Flecken Clenze
Sascha Liwke
Bürgermeister